

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das Bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich**

**Ravensburg, 19XX**

VII. Titel. Von der Vaterschaft und Kindschaft

[urn:nbn:de:bsz:31-12977](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12977)

## VII. Titel.

### Von der Vaterschaft und Kindtschaft.

#### Einleitung.

Dieses wechselseitige Verhältniß zweier Personen kann auf drei verschiedenen Wegen herbeigeführt werden, nemlich

- 1) auf rein natürlichem Wege, durch Zeugung allein — natürliche Kinder,
- 2) auf rein bürgerlichem Wege, durch das Rechtsgeschäft der Adoption — Adoptiv-Kinder,
- 3) auf bürgerlichem und natürlichem Wege zugleich, d. h. durch die Zeugung mit einer Person, mit welcher man eine gültige oder doch vermeintlich gültige Ehe eingegangen hat, eheliche Kinder.

Ist im letzteren Falle die Ehe der Zeugung vorausgegangen, so sind die Kinder legitim. Das Gesetzbuch handelt zunächst in zwei Kapiteln von der ehelichen Kindtschaft, sodann von der Legitimation, von den natürlichen Kindern, und von der Adoption.

#### Von der ehelichen Vaterschaft und Kindtschaft.

Von der ehelichen Abstammung eines Kindes hängen sehr bedeutende Rechte ab, und es ist sowohl im Interesse des Kindes, als auch im öffentlichen Interesse von hoher Wichtigkeit, über den Beweis dieser Abstammung gesetzliche Regeln aufzustellen.

Es ist dies um so nothwendiger, als die gewöhnlichen Regeln über die Beweisführung bestrittener Thatsachen keine Anwendung leiden können.

Es ist nämlich ganz unmöglich, eine völlige Gewissheit dafür beizubringen, daß ein Kind von bestimmten Eltern erzeugt sei, denn man kann nicht in die Geheimnisse der Natur eindringen. Nur die Negative läßt sich nach Umständen erweisen, daß eine bestimmte Mannsperson nicht der Vater eines Kindes sein kann, keineswegs aber, daß er es wirklich ist, es müßte denn die Ehe-

frau erwiesener Maßen von allem Verkehr mit andern Männern abgeschnitten gewesen sein.

Wenn daher das Gesetz im Falle eines Streits über die eheliche Abstammung nicht einen unmöglichen Beweis von den Kindern fordern wollte, so mußte es eine Vermuthung aufstellen, und diese Vermuthung ist die röm. Rechtsregel: „*pater est, quem nuptiae demonstrant.*“ Art. 312.

Es hat also ein Kind mehr nicht als das zu beweisen, daß es 1) von einer bestimmten Weibsperson geboren wurde, und daß dieselbe 2) in der gesetzlich unterstellten Zeit der Conception mit dem behaupteten Vater verheirathet war. Ist dieser Beweis vorhanden, oder sind diese Thatsachen nicht bestritten, so ist die Reihe an dem gesetzlich präsumirten Vater, den Gegenbeweis gegen diese Vermuthung zu führen.

Es müssen demnach zwei Fälle der Beweisführung unterschieden werden, nämlich

- 1) der Beweis jener Thatsachen, von welchen die Vermuthung, *pater est* u. s. w. abhängt;
- 2) der Gegenbeweis gegen diese Vermuthung.

Die Klage, welche die erstere Beweisführung von Seiten des Kindes bezweckt, ist eine Klage auf Anerkennung des Familienstandes. Die Klage des Vaters ist eine spezielle Art der Klagen auf Anerkennung eines Familienstandes, die Klage auf Abläugnung (*action en désaveu*). Der C. c. stellt nun im ersten Kapitel die schon erwähnte Vermuthung als allgemeine Regel auf und bestimmt sodann, wie und unter welchen Bedingungen der Vater den Gegenbeweis führen oder m. a. W. eine Abläugnungsklage erheben könne, wo jene Vermuthung gegen ihn vorliegt.

Das II. Kapitel handelt von der Beweisführung des Kindes, welches erst darthun muß oder will, daß es von einer verheiratheten Mutter empfangen wurde und daher jene Vermuthung für sich habe.

Es ist zum Verständniß der einzelnen Bestimmungen und zur Verhütung von Verwechslungen höchst nothwendig, diese zwei verschiedenen Fälle strenge zu sondern.

## I. Kapitel.

### Von der Abläugnungsklage des Vaters.

Damit die Regel *pater est* etc. Anwendung leide, muß dargethan sein, daß die Conception des Kindes *durante matrimonio*

stattgefunden hat, und dies wird vermuthet, wenn mindestens 180 Tage oder längstens 300 Tage vor der Geburt die Mutter verhehlicht war.

Sobald die Geburt mit diesen Zeiträumen nicht übereinstimmt, so greift auch die Vermuthung nicht Platz, also

- 1) dann nicht, wenn die Frau vor dem 180sten Tage nach der Heirath niedergekommen ist;
- 2) dann nicht, wenn sie später als 300 Tage nach aufgelöster Ehe das Kind geboren hat.

Da jedoch im ersteren Falle der Erfahrung noch das Kind in der Regel die Frucht eines anticipirten Beischlafes des Bräutigams ist, so gilt auch hier das Kind für ehlich, wenn der Ehemann nicht in der im Art. 316 angegebenen Zeit eine Verlängnungsklage auf den Grund der zu frühen Niederkunft anstellt.

Zur Begründung der Ablängnungsklage gehört in diesem Falle mehr nicht als die Nachweisung, daß das Kind vor dem 180sten Tage geboren wurde. Der Ehemann wird aber mit dieser Verlängnungsklage abgewiesen, wenn eine derjenigen Thatsachen gegen ihn dargethan wird, die in dem Art. 314 angeführt sind.

Im zweiten Falle, nämlich bei einer Geburt, die nach dem 300sten Tage von der Eheauflösung an gerechnet, erfolgt, darf nach den Worten des Art. 316 die Vaterschaft bestritten werden. Dies will aber nicht heißen, daß auch hier in bestimmter Frist eine Verlängnungsklage erhoben werden muß, sondern nur, daß es dem Ehemann oder dessen Erben zu jeder Zeit frei steht, die Anerkennung auf diesen Grund hin zu verweigern, falls ein solches Kind die Rechte eines ehlichen in Anspruch nehmen wollte.

Sind dagegen alle Voraussetzungen zur Anwendung der Vermuthung pater est etc. vorhanden, so ergiebt sich aus dem vorliegenden Kapitel für diese Klage folgendes:

- 1) Der Vater kann seine Ablängnung nur innerhalb der Zeitfrist geltend machen, welche in dem Art. 316 genau fixirt ist;
- 2) die Ablängnung kann geschehen
  - a) durch eine förmliche Klage des Vaters,
  - b) durch eine Protestation, welche aber nur dann Wirkung hat, wenn sie in der gedachten Frist eingelegt und ein Monat darauf die Klage erhoben wird, wie der Art. 318 sagt.  
Sie kann
  - c) im Weg der Einrede alsdann geschehen, wenn etwa das

Kind oder seine Vertreter zuerst auf Anerkennung klagen und die Frist zur Klage des Vaters gegen das Kind noch nicht abgelaufen sein sollte. Auch kann die Einrede nur auf solche Thatsache gestützt werden, auf welchen die Klage beruhen kann (Abs. 3), sofern nicht der Ausnahmefall des Sages 325 vorliegt, wovon später.

- 3) Zur Begründung der Klage oder *exceptio* wird in der Regel die Angabe und der Beweis solcher Thatsachen verlangt, aus welchem die physische Unmöglichkeit sich ergibt, daß der Ehemann Vater ist. Diese physische Unmöglichkeit kann nach der Natur der Sache nur dadurch dargethan werden, daß
- a) der Mann während der entscheidenden 120 Tage wegen Abwesenheit von seiner Frau mit dieser gar nicht in Berührung kommen konnte;
  - b) dadurch, daß die Impotenz des Mannes überhaupt oder doch während jener Zeit nachgewiesen wird.

Den Beweis der Entfernung hat das Gesetz unbedingt zugelassen, er muß aber *strictissime* geführt werden und bloße Separation, wobei ein Beischlaf noch denkbar ist, genügt nicht, sie mag aus was immer für einem Grunde veranlaßt sein. Dagegen ist der Beweis der zweiten Thatsache, nämlich der Impotenz nicht unbedingt zulässig, sondern es kommt auf den Grund der Impotenz an.

Die Impotenz rührt entweder 1) daher, daß der Mann, obwohl im Besitz äußerlich unversehrter Geschlechtstheile, dennoch von Natur aus zu schwach ist, um den Beischlaf zu exerziren, oder es ist 2) die Zeugungsfähigkeit durch einen Unglücksfall, z. B. durch Verstümmelung, aufgehoben worden.

Nur der Beweis des letzteren Grundes der Impotenz wird zugelassen, nicht aber der Beweis des ersteren, oder der natürlichen Impotenz, und zwar deshalb, weil der Beweis der Kraftlosigkeit der Geschlechtstheile auf der einen Seite ebenso trügerisch, als auf der andern schmutzig ist, während die durch einen Unglücksfall herbeigeführte Impotenz durch ärztlichen Augenschein ohne große Schwierigkeiten herzustellen ist.

Einen besondern Fall der Zulässigkeit der Abläugnungsklage enthält der Art. 313, über dessen wahren Sinn die Ausleger nicht einzig sind.

Er spricht von dem Ehebruche der Frau und von der Verheimlichung ihrer Niederkunft.

Gewiß ist nun, daß der Beweis eines Ehebruches für sich allein nicht genügt, um darzuthun, daß der Ehemann nicht der Vater des Kindes sei, weil er trotz eines Ehebruchs seiner Frau Vater des Kindes sein kann. Es ist ferner einleuchtend, daß das Bemühen der Frau, ihre Niederkunft dem Manne zu verheimlichen, als ein indirektes Bekenntniß ihrer Schande angesehen werden muß; denn sonst hat sie keinen Grund zu der Verheimlichung.

Ebeneshalb hat nun auch das Gesetz hier eine Ausnahme gemacht. Worin besteht sie aber?

Einig ist man zunächst darüber, daß die Ausnahme sich nicht auf die Erleichterung des Beweises der Impotenz beziehe, daß es vielmehr hier stets bei der allgemeinen Regel bleibe und daß unter dem Vortrag aller Thatfachen nur Thatfachen mit Ausnahme der Impotenz gemeint seien, und zwar solche Thatfachen, die geeignet sind, die Ueberzeugung herbeizuführen, daß der Ehemann nicht Vater sei. Es ist also erlaubt, statt des oben erwähnten strengen Beweises einen Vermuthungsbeweis zu führen. Dagegen bewegt sich der Streit um die Frage, ob außer der Verheimlichung auch ein Ehebruch bewiesen sein müsse, um weiteren Vermuthungsgründen, die z. B. hergenommen sind aus dem Alter, einer Krankheit des Mannes, aus einer Entfernung, die einen Beischlaf zwar nicht unmöglich aber unwahrscheinlich macht u. dgl., Eingang zu verschaffen. Zachariä III. p. 344, legt diesen Artikel dahin aus: Die Verheimlichung begründe eine *praesumptio adulterii* und wenn diese Vermuthung durch andere Gründe unterstützt werde, so reiche sie zur Verläugnungsklage hin. Andere dagegen verlangen den Beweis der Verheimlichung und des Ehebruches und lassen dann erst die weiteren Vermuthungsgründe zu.

Die letztere Meinung hat die meisten Schriftsteller für sich, und in Baden muß sie deswegen als die richtige angesehen werden, weil bei der wirklich dunklen Fassung des Art. 313 der von demselben Falle redende und aus dem C. c. entlehnte §. 30 der Ehe-Ordn. zur Erläuterung benützt werden muß. Diese Erläuterung ist auch in der That klar im Sinne der letzteren Meinung in §. 30. enthalten.

Außer dem Ehemanne selbst ist kein Mitglied der Familie berechtigt, statt dessen die Abläugnungsklage zu erheben, es sei denn, daß derselbe während der Abläunungsfrist stirbt, ohne das Kind

anerkannt zu haben. In diesem Falle sind die Erben dazu legitimirt. Art. 317.

Bestritten ist, ob die Erben auch dann hiezu berechtigt seien, wenn sie die Erbschaft ausschlagen? Da aber auch in diesem Falle ein Interesse der Familie vorhanden bleibt, daß sich kein fremdes Kind in die Familie eindränge, und da die Standesklagen nicht zu den Vermögensrechten gehören, folglich auch nicht einen Theil der ausgeschlagenen Vermögensmasse bilden, so muß man auch in diesem Falle die Klage den Erben gestatten.

Delvincourt Tom. II. p. 14.

## II. Kapitel.

Von der Anerkennungsklage des Kindes oder von dem Beweise der ehelichen Kindtschaft.

Das Kind ist alsdann in dem Falle, eine Anerkennungsklage zu erheben, wenn ihm gegenüber von der Familie, aus welcher es ehlich abstammen will, diejenigen Thatsachen bestritten werden, von welchen die Anwendung der *praesumptio: pater est etc.* abhängen. Diese Thatsachen sind:

- I. daß es von der bestimmten Weibsperson geboren wurde;
- II. daß dieselbe in den betreffenden 120 Tagen verheirathet gewesen ist, sei es auch noch so kurze Zeit.

Von selbst versteht es sich, daß hiebei nöthigenfalls auch der Beweis der Identität des Klägers mit demjenigen Kinde dargethan werden muß, welches unter den angegebenen Umständen geboren wurde.

Was zunächst den Beweis des ehlichen Standes der angeblichen Eltern betrifft, so vergleiche darüber den Art. 197.

Anlangend den Beweis, daß das Kind von der bestimmten Mutter geboren wurde, mit welcher der angebliche Vater in den 120 Tagen verehlicht war, so ist allernächst zu bemerken, daß dieser Beweis dem Kinde erleichtert werden mußte, da es als hilfloses Wesen der Willführ und Nachlässigkeit derjenigen Personen Preis gegeben ist, denen die Pflicht obliegt, für die gehörige und wahre Beurkundung der Abstammung des Kindes in den Standebüchern Sorge zu tragen.

Das Gesetz spricht von drei Wegen der Beweisführung:

- 1) von der durch den Eintrag im Geburtsbuche;
- 2) von dem Beweise, der aus einem gehörig constatirten Besitze folgt, und
- 3) von dem Beweise durch Zeugen.

Was man unter dem Standesbesitz zu verstehen habe, erläutert der Art. 321 zur Genüge, und wenn die Thatsachen, welche einen solchen Besitz begründen, abgeläugnet sind, so können sie durch Zeugen dargethan werden.

Es sind gar verschiedene Lagen denkbar, in welchen sich ein Kind hinsichtlich der Konstatirung der Vaterschaft befinden kann, und diese verschiedene Verhältnisse muß man stets vor Augen haben, um die einzelnen Bestimmungen des Code richtig aufzufassen.

Möglicher Weise kann

**I.** ein Kind laut seiner Geburtsakte ein ehliches Kind bestimmter Eheleute sein, es kann noch überdies den Besitzstand der Ehlichkeit gegenüber von diesen Eltern für sich haben, d. h. es kann auch von diesen Eltern als ehliches Kind stets behandelt worden sein, und dennoch andere Personen zu Eltern haben, wie es denn mancherlei Gründe geben kann, einen solchen Betrug zu spielen, z. B. wegen Erbschaften. Es könnte daher auch einem Kinde einfallen, einen andern Familienstand anzusprechen als denjenigen, für welchen sowohl die Geburtsurkunde als der Besitzstand spricht. Oder es könnte die Familie den mit der Geburtsurkunde und dem Besitz übereinstimmenden Stand des Kindes zu bestreiten suchen.

Hier hat aber der Art. 318 eine Grenze gezogen und verfügt, daß weder das Kind zu einer derartigen Reklamation, noch die Familie zu einer Abläugnung zuzulassen sei.

**II.** Das Kind ist zwar nach der Geburtsurkunde das ehliche Kind bestimmter Ehegatten, allein es hat keinen Besitzstand für sich, d. h. diejenigen, welche nach der Geburtsurkunde seine Eltern sind, haben es nicht als Kind behandelt, sei es nun, daß das Kind als unehlich vor der Welt gegolten hat, oder daß es von andern Eltern für ein ehliches Kind behandelt wurde.

Hier hat das Kind durch die Geburtsurkunde einen hinlänglichen Beweis und der mangelnde oder widersprechende Besitzstand kann ihm nicht entgegen gehalten werden, denn es trägt

daran keine Schuld, daß die als Eltern eingetragenen Personen es nicht als Kind behandelt haben. Art. 319.

Wie ist es aber dann zu halten, wenn die Geburtsurkunde zwar außer Zweifel setzt, von welcher Mutter das Kind abstamme, und auch der ehliche Stand dieser Mutter bewiesen ist, dagegen aber der Mann nicht als Vater in der Geburtsurkunde genannt, wenn vielmehr gar kein Vater oder ein anderer als Vater angegeben ist? Beweist auch hier die Geburtsurkunde für sich allein gegen den Ehemann?

Darüber streitet man und die Praxis schwankt. Vergl. Zacharia III. S. 340, not. 1.

wo die Frage bejaht wird. Es laßt sich auch in der That aus jenem Mangel der Geburtsurkunde mehr nicht ableiten, als daß er für eine Verheimlichung der Geburt spricht, und daß er dem Ehemann oder dessen Erben die Abläugnung erleichtert, nicht aber, daß das Kind bessere Beweise beibringen müsse.

III. Das Kind hat keine Urkunde dafür, daß es von den Eltern abstammt, welche es für seine ehlichen Eltern erklärt, allein es hat den Besitz gegenüber von denselben für sich, indem es stets als ein ehliches Kind von ihnen behandelt wurde.

Hier genügt der Beweis des Besitzstandes Art. 320, 321.

IV. Das Kind behauptet die ehliche Abstammung von gewissen Eltern und hat weder eine Geburtsurkunde noch einen Besitz gegenüber von denselben für sich (*à défaut de titre et de possession constante* — unrichtig im Landrecht übersetzt), oder es ist zwar eine Urkunde über die Geburt vorhanden, allein diese sagt, daß das Kind von andern oder von unbekanntem Eltern geboren sei (es ist also insbesondere auch nicht die rechte Mutter angegeben) und das Kind behauptet, daß diese Urkunde die Unwahrheit enthalte. Hier wird

- 1) das Kind selbst zum Zeugenbeweise über die Richtigkeit seiner Behauptungen zugelassen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß entweder
  - a. der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist, Art. 1348, oder
  - b. vor der Zulassung des Zeugenbeweises bereits solche Thatfachen unbestritten vorliegen, welche die Behauptung des Kindes wahrscheinlich machen. Art. 323, 324. Diese Voraussetzungen sind selbst im Falle des Art. 46 nothwendig. Dagegen ist hier aber auch

2) dem Gegner des Kindes jede Art von Gegenbeweis zugestanden, d. h. derselbe ist nicht wie bei der Abläugnungsklage darauf beschränkt, die Unmöglichkeit aus bestimmten Thatsachen zu deduziren, sondern was immer dienlich sein mag, dem Richter die Ueberzeugung von dem Gegentheile der Behauptung des Kindes beizubringen, muß als Beweismittel zugelassen werden, wären es auch nur dringende Vermuthungen. In den Fällen II. und III. dagegen findet ein solcher Gegenbeweis nicht statt, sondern es kommt alles darauf an, ob die Abläugnungsklage versäumt ist oder nicht. Im ersteren Falle ist der Gegenbeweis gänzlich abgeschnitten. Im letzteren Falle kann er nur in solchen Beweisen bestehen, die eine Abläugnungsklage rechtfertigen, und diese Beweise sind nur dann in ähnlicher Art, wie nach Art. 325 privilegirt, wenn der Fall des Art. 313 vorliegt. Jedoch bleibt stets der Unterschied zwischen beiden Fällen, daß auch im Falle des Art. 313 jeto 316 eine Frist zur Abläugnung gegeben ist, im Falle des Art. 325 aber nicht.

Die Art. 326—331 bedürfen keiner Erläuterungen.

### III. Kapitel.

#### Von den natürlichen Kindern.

Die natürlichen Kinder sind diejenigen, welche von zwei Personen gezeugt wurden, die nicht mit einander getraut sind, oder deren Ehe mit Wissen beider an einem *imp. dirimens* litt; und in Folge dessen für nichtig erklärt wurde. Man theilt dieselben, wie nach gem. Rechte, in *naturales* im eigentlichen Sinne, *adulterini* et *incestuosi* ein. Diese letzteren beiden sind, als aus einem Verbrechen hervorgegangen, viel härter durch das Gesetz behandelt, als die *naturales*, obwohl auch diese letzteren, als Früchte eines unerlaubten Umganges im Code ziemlich strenge behandelt wurden. Sie haben vor den *adult. et incest.* den Vorzug, daß sie anerkannt und selbst *per subsequens matrimonium* zu ehlichen Kindern gemacht werden können, während solches bei den ersteren nicht der Fall ist.

## I. Abschnitt.

### Von der Legitimation.

Die Legitimation unehlicher Kinder tritt kraft Gesetzes, d. h. ohne weitere Erklärung der Eltern ein, wenn sie vor der Ehe von beiden Eltern anerkannt sind, und anerkannt werden könnten, (also nicht die *adult. et incest.*). Die Legitimation hat die in Art. 333 angegebene Wirkung. Siehe auch Art. 332. Wird das vor der Ehe gezeugte Kind erst während der Ehe geboren, so tritt der Art. 314 ein. Eine nach der Heirath erfolgte Anerkennung hat die Legitimation nicht zur Folge, weil das Gesetz besorgt, daß Eheleute, welche keine Kinder zu bekommen fürchten, auf diesem Wege fremde Kinder einführen und die Regeln der Adoption umgehen könnten.

Uebrigens ist es gleichgültig, auf welchem Wege die Anerkennung vor der Heirath bewirkt wurde, ob freiwillig oder durch richterliches Urtheil, soweit letzteres zulässig ist. Das Urtheil hat sogar rückwirkende Kraft, wenn die Klage vor der Heirath erhoben war, wie jedes Urtheil in der Regel auf den Tag der Klage zurückwirkt.

## II. Abschnitt.

### Von der Anerkennung natürlicher Kinder.

Der Ausdruck „natürliche Kinder“ in der Ueberschrift dieses Abschnitts umfaßt nur die natürlichen Kinder im engern Sinne des Wortes, mit Ausschluß der *adult. et incestuosi* (ehewidriger Kinder). Es ergibt sich dieses aus Art. 335 und 342.

Es ist also alles Folgende nur auf die ersteren anwendbar.

Diese natürlichen Kinder sind nun entweder

- 1) solche, deren Abstammung von Vater oder Mutter, oder von beiden zugleich auf eine in dem Gesetze gebilligte Weise hergestellt ist, anerkannte natürliche Kinder, oder es sind
- 2) solche, bei welchen ein gesetzlicher Beweis der Abstammung fehlt.

Die letzteren haben in rechtlicher Beziehung keine Verwandtschaft, und können daher auch keine Rechte ansprechen, welche aus

dem Verwandtschaftsverhältniß entspringen (vergl. jedoch dasjenige, was nachher von der Alimentation gesagt werden wird).

Die ersteren dagegen haben

- a) das Recht auf Erziehung und Ernährung gegen die Eltern oder denjenigen Elterntheil, der juristisch als solcher bekannt ist. 383. 383 a. Nicht minder haben sie
- b) gewisse Rechte an den Nachlaß der Eltern. Art. 756 ff.

Der gegenwärtige Abschnitt handelt vorzugsweise von der Frage, wie die Vaterschaft oder Mutterschaft eines unehlichen Kindes juristisch hergestellt werden könne. Es sind dafür zwei Wege bezeichnet, nämlich

- I. das aus freiem Antrieb hervorgehende Bekenntniß der Eltern oder eines derselben.
- II. Das richterliche Urtheil auf Klage des Kindes (*action en reclamation d'état*), die jedoch bestimmten Einschränkungen unterworfen ist.

#### ad I.

Unter einem freiwilligen Bekenntniß oder einer freiwilligen Anerkennung versteht das Gesetz nicht nur eine solche Erklärung, welche ohne Betrug und Zwang abgelegt wurde, sondern sie bildet den Gegensatz von einem solchen Bekenntniß, zu dessen Ablegung eine richterliche Aufforderung, z. B. in Folge einer Klage, oder einer Untersuchung ergangen ist.

Was nun die innern und äußern Erfordernisse der Anerkennung betrifft, so ist

- 1) Jeder fähig, ein unehliches Kind anzuerkennen, der überhaupt bei gesundem Verstand und in das männliche Alter gekommen ist. Selbst der Minderjährige kann es ohne Zuzug des Vormundes, weil die Anerkennung die Erfüllung einer natürlichen Verbindlichkeit ist. Zach. III. 399.

Man vergl. jedoch Art. 337 über die Wirkungen der während einer Ehe anerkannten (und vorher erzeugten) Kinder.

Jeder Elterntheil kann aber nur für sich allein das Kind anerkennen, und die Angabe des einen hat gegen den andern keine Wirkung. Art. 337.

Fähig anerkannt zu werden, sind die natürlichen schon vor ihrer Geburt als *nascituri*, nicht aber nach ihrem Tode, es sei denn nicht zum eigenen, sondern zum Vortheile der Nachkommen derselben. (Zach. I. c.)

2) Die Anerkennung ist eine Willenserklärung, wodurch man sich den juristischen Folgen der einbekannten Thatsache unterwirft. Es gelten daher mit den bereits bemerkten Ausnahmen die allgemeinen Regeln der Willenserklärungen.

Jedoch bedarf es keiner Acceptation, obwohl sie sonst bei allen Rechtsgeschäften erfordert wird.

3) Die Anerkennung muß in der Geburtsurkunde, oder wenn sie später geschieht, in einer öffentlichen Urkunde mit bestimmten Worten (334 a.) erfolgen.

Die Zusicherung von Alimenten giebt zwar ein Klagrecht auf diese, aber nicht die übrigen Wirkungen der Anerkennung.

Eine Privaturfunde genügt also nicht zur Anerkennung, und nach französischem Recht ebensowenig zu einer Vaterschaftsklage. Letzteres muß jedoch in Baden wegen Art. 340 a. angenommen werden, weil die Privaturfunde jedenfalls ein außgerichtliches freiwilliges Bekenntniß enthält. Ebenso kann nach beiden Rechten eine Privaturfunde als Beweismittel zur Klage gegen die Mutter benützt werden. Art. 340.

Wer zur Errichtung der öffentlichen Urkunde competent sei, muß aus den allgemeinen Bestimmungen über die Errichtung öffentlicher Urkunden beurtheilt werden und es kann die Anerkennung auch gelegentlich der Errichtung einer öffentlichen Urkunde zu einem andern Zwecke geschehen, z. B. im Testamente. Bestritten ist, ob die bürgerlichen Standesbeamten zur Aufnahme einer Anerkennung competent seien, die erst nach dem Eintrage der Geburt stattfindet.

Der Art. 62 sagt aber deutlich, wie eine spätere Anerkennung in dem Geburtsbuch eingetragen werden soll, und es wäre äußerst gezwungen, zu behaupten, daß nur die Abschrift einer vor dem Staatschreiber erfolgten Anerkennung, nicht aber eine Anerkennung vor dem Standesbeamten gemeint sei. Die Gültigkeit einer Anerkennung können nicht nur die Anerkennenden, sondern alle Interessenten, deren Vermögensrechte davon abhängen und streitig sind, anfechten. 339.

#### ad II.

Eine Klage auf Anerkennung kann in der Regel nie gegen den Vater, wohl aber stets gegen die Mutter (341) erhoben werden, denn der Art. 340 verbietet alle Nachfragen, wer Vater eines Kindes sei, unter welcher Form sie vor Gericht vorkommen,

und welchen Zweck sie haben mag — ob den Vortheil oder Nachtheil des Kindes.

Es mag also die Thatsache, daß Jemand Vater eines unehlichen Kindes sei, aus was immer für einem Grunde in einem Rechtsstreite behauptet werden, sie ist niemals zum Beweise auszusagen.

Ausnahmen von dieser Regel enthält

- 1) der Art. 340 Absatz 2;
- 2) für Baden der Art. 340 a.;
  - a) im Fall eines förmlichen Concubinats,
  - b) im Fall einer Quasi Nothzucht,
  - c) im Fall eines freiwilligen Bekenntnisses, d. h. eines solchen, welches nur mündlich oder schriftlich, aber nicht in einer nach Art. 334 beschaffenen Urkunde geschehen ist, und
  - d) bei einer zufälligen Ueberweisung, d. h. es kann der in einer strafrechtlichen Untersuchung wegen Unzucht erhobene Beweis nicht im Civilwege benützt werden.

Es ist nämlich in Baden bei einer unehlichen Schwängerung die polizeiliche Verfolgung dieses Vergehens und die civilrechtliche Wirkung desselben zu unterscheiden. Wenn auch vor dem bürgerlichen Richter keine Nachfrage stattfindet, so kann doch nach bestehenden Verordnungen — Regsbl. 1809, No. 27.

„ 1812, „ 21.

eine polizeiliche Untersuchung eingeleitet werden, und solche unter gewissen Bedingungen (sofern nämlich der Schwängerer unaufgefordert von der Dirne angegeben wird und sich Verdachtsgründe gegen denselben herausstellen), auch auf den muthmaßlichen Schwängerer ausgedehnt werden. Das Resultat dieser Untersuchung kann nun in keinem Falle die civilrechtlichen Wirkungen der Anerkennung haben und ebensowenig können Geständnisse oder sonstige Beweise, die sich in der polizeilichen Untersuchung ergeben, zu einer Standesklage benützt werden. Dies will der Art. 340 a. andeuten.

## Anhang.

Rechte auf Alimentation der **nicht** anerkannten unehlichen und der ehwidrigen Kinder.

Den Kindern, welche nicht anerkannt sind, oder nicht anerkannt werden können ist durch Art. 762 und 762 a. wenigstens ein Recht

auf Alimentation gegen ihre Eltern zugesichert. Sie können also im gerichtlichen Wege z. B. auf den Grund polizeilich oder strafrechtlich ergangener Erkenntnisse den Vater auf Ernährung belangen, oder die Vormünder können es in ihrem Namen thun. Dieses ist aber auch das einzige ihnen zustehende Recht. Nach der Stellung des Art. 762 und 762 a. im Erbrecht könnte es noch überdies scheinen, daß dieser Anspruch erst gegen den Nachlaß erhoben werden kann. So glaubt auch Brauer. Allein dies ist durchaus irrig und schon an sich aller Vernunft widersprechend, weil sonst die Kinder inzwischen verhungern könnten. Nur so viel ist richtig, daß diese Alimentationspflicht mit der weit umfassenderen Erziehungspflicht nicht verwechselt werden darf.

Die oben angeführten bad. Verordnungen geben über die Größe dieser Alimente Ziel und Maß.

Sie bestimmen ferner, daß öffentliche Cassen, welche die unehlichen Kinder wegen deren Armuth ernähren müssen, die Rechte der Kinder gegen den Vater zu ihrer Befriedigung geltend machen können (Art. 1166.).

## VIII. Titel.

### Von der Adoption.

Die Adoption ist ein feierliches, unwiderrufliches Rechtsgeschäft, kraft dessen zwischen dem Adoptanten und Adoptirten ein, der ehlichen Vaterschaft und Kindschaft ähnliches Rechtsverhältniß begründet, das bisherige Familienverhältniß des Adoptirten aber nicht aufgehoben wird. Der Adoptirte erwirbt also neue Rechte, verliert aber die bisherigen nicht.

Der Zweck dieses Instituts geht dahin, den Personen, welche keine ehlichen Kinder haben, obwohl sie verheirathet sind, oder eine Ehe abschließen könnten, Gelegenheit zu geben, ihren Drang nach Ausübung elterlicher Wohlthaten zu befriedigen.

Ungeachtet dieses wohlthätigen Zweckes ist die Adoption durch gesetzliche Erfordernisse beschränkt, damit sie das ehelose Leben nicht befördere.

In gewissen Fällen treten Ausnahmen von diesen Beschränkungen theils 1) rücksichtlich der gewöhnlichen Bedingungen, theils 2) rücksichtlich der Formen der Erklärung ein. Diese Ausnahmen